Stadt Schwerte: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 192 "Im Westfelde"

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

14.04.2020

Inhalt

1.	Eine Bürgerin, Schreiben vom 14.10.2019	1
2.	Ein*e Bürger*in, Schreiben vom 16.10.2019	2
3	Fine Rürgerin, Schreihen vom 19 10 2019	2

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1. Eine Bürgerin, Schreiben vom 14.10.2019		
Im Rahmen der städtebaulichen Entwürfe zum Bebauungsplanverfahren 192, "Im Westfelde", wird beabsichtigt, das Neubaugebiet über einen Erschließungsstich vom Süden über die Dorfstraße zu erschließen. Sollte dieser Plan verwirklicht werden, ist eine Zufahrt auf den hinteren Teil meines Grundstücks (Dorfstr. 28) von der Straße aus nicht mehr möglich. Historisch befand sich an dieser Grundstücksseite ein Weg, was auch die Geometrie der heutigen Flurstücksgrenze im Westen erklärt. Bisher war es möglich, den hinteren Teil meines Grundstücks vom angrenzenden Feld aus zu erreichen. Durch die geplante unmittelbare Bebauung meines Grundstücks im Norden und durch die Anlage eines permanenten Grünstreifens im Westen mit teilweiser Ausweisung als Parkflächen kann der hintere Teil meines Grundstücks dann nicht mehr angefahren werden. Das verursacht erhebliche Probleme: So kommen z.B. bei Fällung der dort seit über 30 Jahren stehenden Bäume erhebliche und zur Zeit noch nicht genau abschätzbare Kosten auf mich zu, weil die	Das Grundstück Dorfstraße 28 ist – wie auch die östlich anschließenden Wohngrundstücke auf der Nordseite der Dorfstraße – über die öffentliche Verkehrsfläche der Dorfstraße vollumfänglich erschlossen. Es bestehen weder grundbuchlich eingetragene Wegerechte für eine rückwärtige Erschließung, noch sind in der Örtlichkeit befahrbare Wege auf den Nachbargrundstücken (Flurstücke 8 und 970) vorhanden. Die Flächen werden insgesamt ackerbaulich genutzt. Durch die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche zwischen der geplanten Erschließungsstraße und dem Flurstück 9 (Dorfstraße 28) im Bebauungsplan wird eine Zugänglichkeit des Flurstückes 9 auch von der geplanten inneren Erschließungsstraße aus bei Bedarf ermöglicht.	Den Anregungen wird nicht gefolgt

Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Stämme und der Grünschnitt nicht mehr von meinem Grundstück abtransportiert werden können. Mein Flurstück wird im hinteren Teil über Nacht zu einem "gefangenen Grundstück", was eine erhebliche Wertminderung darstellt.		
Deshalb ist es erforderlich, im Grundbuch zu dem im Westen angrenzenden Flurstück als dienendes Flurstück zumindest eine Reallast einzutragen, die das uneingeschränkte, kostenfreie Wegerecht zum hinteren Teil meines Grundstücks zum Inhalt hat. Aus diesem Grund lege ich vorsorglich Wider-		
spruch gegen den Bebauungsplan ein. Zu weiteren konstruktiven Gesprächen bin ich bereit.		
2. Ein*e Bürger*in, Schreiben vom 16.10.2019	9	
Im Zuge der frühzeitigen Bürgerbeteiligung am Vorentwurf des Bebauungsplan Nr. 192 "Im Westfelde" bitten wir als Eigentümer des Flurstücks 968 um Berücksichtigung der Erschließung unseres Grundstücks über die im Planungsentwurf enthaltene Straße, die nach Fertigstellung öffentlichen Straße werden soll (nördlicher Bereich, parallel zur Bahnlinie).	delt es sich um einen sogenannten Angebotsbebauungsplan. Nach §1 Abs. 5 BauGB soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung angestrebt werden. Hiermit wird dem Grundsatz Rechnung getragen und versucht, Splitterparzellen zu verhindern. Daher werden die genannten Flurstücke mit in den Bebauungsplan einbezogen.	Den Anregungen wird gefolgt.
Abweichend zur vorgesehenen Planung (WA 1, Doppelhaus) möchten wir das Grundstück mit einem freistehenden Haus bebauen. Die vorgesehenen		

Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Im östlichen Planbereich wird das Flurstück 968 durch die westlich angrenzende öffent- liche Verkehrsfläche erschlossen.	
Die Bebauungsgrenzen im östlichen Planbereich verlaufen parallel zu den Grundstücksgrenzen der Flurstücke 884, 873 und 874.	
Parallel zur Bahnlinie wird ergänzende eine Fläche für Stellplätze und Garagen festgesetzt.	
Durch die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche zwischen der geplanten Erschließungsstraße und dem Flurstück 9 (Dorfstraße 28) im Bebauungsplan wird eine Zugänglichkeit des Flurstückes 9 auch von der geplanten inneren Erschließungsstraße aus bei Bedarf ermöglicht.	Der Anregung (Wegfall der Park- platzreihe) wird gefolgt.
	Im östlichen Planbereich wird das Flurstück 968 durch die westlich angrenzende öffentliche Verkehrsfläche erschlossen. Die Bebauungsgrenzen im östlichen Planbereich verlaufen parallel zu den Grundstücksgrenzen der Flurstücke 884, 873 und 874. Parallel zur Bahnlinie wird ergänzende eine Fläche für Stellplätze und Garagen festgesetzt. Durch die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche zwischen der geplanten Erschließungsstraße und dem Flurstück 9 (Dorfstraße 28) im Bebauungsplan wird eine Zugänglichkeit des Flurstückes 9 auch von der geplanten inneren Erschließungsstraße aus

Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Punkten von der Version desselben Bebauungs-	Der im Vorentwurf des Bebauungsplanes	
plans, der bei der mündlichen Anhörung diskutiert		
wurde. Die in der vorigen Version des Bebauungs-	gunsten der Festsetzung einer privaten	
planentwurfs als Grünstreifen ausgewiesene Fläche ist dort nunmehr als Fläche für einzelne Parkplätze	Grünfläche aufgegeben.	
ausgewiesen.		
_		
In meiner email habe ich Ihnen bereits mitgeteilt,		
dass die Zufahrt zum hinteren Teil meines Grund-		
stücks nicht mehr möglich wäre. Bei Nutzung als Parkplatzflächen würde dieser Zustand im wahrsten		
Sinne des Wortes zementiert.		
Sillie des Wortes zementiert.		
Es ergeben sich jedoch auch weitere Probleme: Die		
Pflege der Böschung und der ökologisch einmaligen		
Weißdornhecke wäre nicht mehr möglich. Die An-		
lage von Parkplätzen bis unmittelbar an die Grenze		
mit möglicher Begradigung der Böschung könnte		
Bodenerosion begünstigen.		
Wie in der Skizze eindeutig zu erkennen ist, befin-		
den sich an der Grundstücksgrenze hohe Bäume, für		
deren Stabilität auf lange Sicht nicht garantiert wer-		
den kann. Es ergibt sich dadurch eine mögliche Ge-		
fahr für Leib und Leben der Nutzer der Parkplätze.		
Für mich als Grundstückseigentümer ergibt sich ein		
erhebliches Haftungsrisiko und somit eine weitere Wertminderung, für die ich die Planungsbehörde		
ggf. schadenersatzpflichtig machen müsste. Selbst		
wenn die Bäume entfernt würden, was einen erheb-		
lichen ökologischen Eingriff darstellen würde. Die		

Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
gefällten Bäume könnten gar nicht oder nur unter		
enormen Kosten entfernt werden. Diese Kosten wä-		
ren ausschließlich durch die geplante Bebauung be-		
dingt und müssten von der Stadt oder durch den Ei-		
gentümer des benachbarten Grundstücks getragen		
werden. Durch diese Gefahrenlage würde der Wert		
meines Grundstücks erheblich gemindert, so dass		
insofern Schadenersatzpflicht eintreten würde.		
Dieser Planungsentwurf kann als fahrlässig bezeich-		
net werden, und ich erhebe dagegen Widerspruch.		
Bitte bestätigen Sie kurz den Empfang dieser email		
und des fristgerecht eingegangenen Widerspruchs.		

Stadt Schwerte: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 192 "Im Westfelde"

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

14.04.2020

Inhalt

Erge	ebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	1
	GASCADE Gastransport GmbH, Schreiben vom 24.10.2019	
	Amprion GmbH, Schreiben vom 29.10.2019	
3.	Stadtwerke Schwerte GmbH (Gas und Wasser), Schreiben vom 28.10.2019	
4.	Stadtwerke Schwerte GmbH (Strom), Schreiben vom 28.10.2019	2
5.	Stadt Schwerte, Feuerwehr, Schreiben vom 31.10.2019	3
6.	LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, Schreiben vom 21.11.2019	4
7.	PLEdoc GmbH, Netzauskunft, Schreiben vom 13.11.2019	€
8.	Stadtentwässerung Schwerte GmbH, Schreiben vom 29.11.2019	8
9.	Straßen.NRW, Schreiben vom 17.12.2019	.11
10.	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Ruhr-Lippe, Schreiben vom 25.11.2019	.12
11.	Unitymedia NRW GmbH, Schreiben vom 02.12.2019	.13
12.	Kreis Unna, Stabsstelle Planung und Mobilität, 05.12.2019	.14

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
GASCADE Gastransport GmbH, Schreiben v	rom 24.10.2019	
Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeit-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme und Beachtung
punkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.		
Sollten die externen Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs bekannt sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen. Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Im Bebauungsplan erfolgt keine Ausweisung bzw. Festsetzung von externen Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs. Das verbleibende Ausgleichsdefizit und die in diesem Zusammenhang ermittelten Ökopunkte werden vom Vorhabenträger über ein beim Kreis Unna geführtes Öko-Konto verrechnet.	
Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	Dieser Hinweis wird berücksichtigt. Gemäß § 4 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren	

Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, um Stellungnahme gebeten.	
2. Amprion GmbH, Schreiben vom 29.10.2019		
im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.		
Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.		
3. Stadtwerke Schwerte GmbH (Gas und Wass	ser), Schreiben vom 28.10.2019	
Aus Sicht der Stadtwerke Schwerte GmbH (Gas und Wasser) gibt es keine Einwände oder Anregungen im Hinblick auf die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 192 "Im Westfelde".	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge-	Kenntnisnahme
4. Stadtwerke Schwerte GmbH (Strom), Schre	iben vom 28.10.2019	
Aus Sicht der Stadtwerke Schwerte GmbH (Strom) gibt es keine Einwände im Hinblick auf die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 192 "Im Westfelde".	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Als Anmerkung, die 30 kV Leitung die durch das geplante Baugebiet führt, wird nicht durch die Stadtwerke Schwerte GmbH betrieben.		

Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
5. Stadt Schwerte, Feuerwehr, Schreiben vom	31.10.2019	
Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die geplante Bebauung, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden: Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung ist in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zu führen und der zuständigen Brandschutzdienststelle sowie Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.	Die Stellungnahme zum Nachweis der aus- reichenden Löschwasserversorgung vor Baubeginn wird an den Vorhabenträger zur Beachtung weitergeleitet.	Kenntnisnahme und Beachtung
Auf das Arbeitsblatt W 405 (Technische Regel "Arbeitsblatt W 405" des DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.) sowie das Arbeitsblatt W 331 wird hingewiesen. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mindestens 600 I/ für mindestens 2 Stunden nachzuweisen.		
- Die Erforderlichkeit einer Feuerwehrzufahrt gemäß § 5 BauO NRW richtet sich nach der Gebäudehöhe (Aufenthaltsräume > 7 m über Oberkante Gelände) und der Entfernung des am weitesten von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernten Gebäudeteils (> 50 m). Die Zugänglichkeit zu Objekten ist grundsätzlich sicherzustellen. Augenscheinlich sind die dargestellten Flächen und Zuwegungen auch für die Fahrzeuge der Feuerwehr hinreichend bemessen. Die	Entsprechend den Festsetzungen im Bebau- ungsplan zur zulässigen Zahl der Vollge- schosse und zur Begrenzung der Traufhöhe für Gebäude mit Satteldach über der festge- setzten Höhenlage befinden sich keine Auf- enthaltsräume > 7 m über Oberkante Ge- lände. Bezogen auf die beiden privaten Er- schließungsstiche ohne Wendehammer kann die vorhandene Entfernung des von der öffentlichen Verkehrsfläche am weites- ten entfernten Gebäudes um wenige Meter	
ten Flächen und Zuwegungen auch für die Fahrzeuge der Feuerwehr hinreichend bemessen. Die	der öffentlichen Verkehrsfläche am weitesten entfernten Gebäudes um wenige Meter > 50 m als geringfügig eingestuft werden.	

Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Schleppkurven und Radien sind im Rahmen der wei-	Eine entsprechende Abstimmung hat mit	
teren Planung der Feuerwehr zur Verifizierung noch	der Feuerwehr Schwerte stattgefunden.	
vorzulegen.	Die Schleppkurven und Radien der geplan-	
Campanist can Day be singled in Campanish as a bilden was	ten öffentlichen Erschließungsstraße sind	
- Ferner ist vor Baubeginn die Straßenbeschilderung vorzunehmen, damit im Schadenfall ein schnelles	Die Stellungnahme zur Straßenbeschilde-	
Auffinden der Einsatzstelle auch schon während der	rung vor Baubeginn wird an den Vorhaben-	
Bauphase für Feuerwehr und Rettungsdienst mög-	träger zur Beachtung weitergeleitet.	
lich ist.	trager zar zeaerranig treiter gereitet.	
Die Formulierung weiterer Anforderungen behält		
sich die Brandschutzdienststelle im Falle einer Be-	nommen.	
teiligung im Rahmen zukünftiger Baugenehmi-		
gungsverfahren vor.		
6. LWL – Archäologie für Westfalen, Außenste	lle Olpe, Schreiben vom 21.11.2019	
Das Plangebiet liegt siedlungsgünstig nahe von		Der Anregung wird gefolgt
Bachläufen -bei Gewässern handelt es sich generell		
um einen wichtigen Kristallisationspunkt während		
der gesamten Ur- und Frühgeschichte, in deren Um-		
gebung bevorzugt gesiedelt wurde. Innerhalb der		
Planungsfläche ist uns bereits eine mesolithische		
Lesefundstelle bekannt. Nördlich und südwestlich		
der Planungsfläche wurden allgemein steinzeitliche, paläolithische, mesolithische sowie neolithische		
Funde aufgelesen (vgl. beigegebene Kartierung).		
Die steinzeitlichen und neolithischen Funde lassen		
das Vorhandensein eines Siedlungsplatzes vermu-		
ten, der sich durchaus bis in den Planbereich hinein		
ausdehnen kann. Steinzeitliche/neolithische Sied-		

Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
lungsplätze haben meist Ausdehnungen von mehre-		
ren Hektar. In ihrer Nähe liegen häufig zugehörige		
Bestattungsplätze. Es ist also durchaus damit zu		
rechnen, dass innerhalb des Plangebietes Boden-		
denkmalsubstanz erhalten ist.		
Im ungünstigsten Fall könnte es während der Bau-		
phase zur Entdeckung von Bodendenkmälern kom-		
men, was dann zu zusätzlichen Kosten durch Verzö-		
gerungen und Baustillstandzeiten führen würde.		
Denn nach dem OVG-Urteil Münster 10 A 2611/09		
vom 20.09.2011 (S. 17) müssen Bodendenkmäler		
auch bei Entdeckung nach der Plangenehmigung		
aufgrund der bestehenden Sicherungsverpflichtun-		
gen nach dem DSchG NW in die Denkmalliste einge-		
tragen und entsprechend berücksichtigt werden.		
Dies würde dann unweigerlich zu aufschiebenden		
Wirkungen führen, die für durchgeplante Bauvorha-		
ben erhebliche Konsequenzen haben würden. Die		
weitere Untersuchung ginge dann zu Lasten des		
Vorhabenträgers, ist doch das Verursacherprinzip		
im DSchG NW fest verankert.		
Um dies zu verhindern schlagen wir folgendes Vor-		
gehen vor:		
Das Plangebiet kann durch wenige Baggerschnitte		
auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern		
überprüft werden. Diese Maßnahme könnte durch		
Mitarbeiter unseres Hauses durchgeführt werden,		

Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
müsste für die geplante Untersuchung mit einer mind. 2 m breiten Böschungsschaufel ausgestattet sein. Durch dieses Vorgehen ließe sich bereits frühzeitig Planungssicherheit herstellen. Auf Grundlage der	LWL folgendes Ergebnis mit: Die archäologischen Untersuchungen im Plangebiet mittels Baggersondagen (vgl. unser Schreiben vom 21.11.2019, Az. 3063rö19.eml) wurden durchgeführt. Dabei wurden keine archäologisch relevanten Funde/Befunde festgestellt, d.h. der Verdacht auf Bodendenkmäler hat sich nicht be-	
bindung zu setzten.		
7. PLEdoc GmbH, Netzauskunft, Schreiben vor	n 13.11.2019	
Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
 Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt 		
Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.	Im Bebauungsplan-Vorentwurf und in der zugehörigen Begründung sind die Kompensationsmaßnahmen gemäß Planungsstand festgesetzt worden. Im weiteren Verfahren werden die notwendigen Kompensationsmaßnahmen zur Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ermittelt und im Bebauungsplan festgesetzt werden.	
Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.	Im Bebauungsplan erfolgt keine Ausweisung bzw. Festsetzung von externen Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs. Das verbleibende Ausgleichsdefizit und die in diesem Zusammenhang ermittelten Ökopunkte werden vom Vorhabenträger über ein beim Kreis geführtes Öko-Konto verrechnet.	

Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Über-		
sichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Lei-		
tungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.		
Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des		
Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Ab-		
stimmung mit uns. Anlage(n) Übersichtskarte		
8. Stadtentwässerung Schwerte GmbH, Schre	iben vom 29.11.2019	
Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat nach	In der Dorfstraße in Höhe des Flurstücks 797	_
Maßgabe des § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsge-	liegen die Endhaltungen eines öffentlichen	Den Anregungen wird gefolgt.
setzes zu erfolgen. Danach soll ortsnah eine Versi-	Trennsystems. Der Regenwasserkanal des	
ckerung, Verrieselung oder eine Einleitung des Nie-	Trennsystems leitet das Niederschlagswas-	
derschlagswassers über eine Kanalisation in das Ge-	ser in den südlich verlaufenden Müh-	
wässer erfolgen. Die Versickerungsfähigkeit von	lenstrang ein.	
Niederschlagswasser im geplanten Baugebiet ist		
seitens der Guch Geologie + Umwelt Consulting	Das vorläufige Entwässerungskonzept	
Hamm GmbH untersucht worden. Gem. Aussage	(Stand: 19.09.2019) wurde weiterentwi-	
des Gutachters ist eine Versickerung von Nieder-	ckelt. Das vorliegende "Entwässerungstech-	
schlagswasser im geplanten Baugebiet grundsätz-	nische Konzept" (erarbeitet von Generalpla-	
lich möglich. Aufgrund der nur gering durchlässigen	ner Infrastruktur Dr. Leßmann GmbH,	
schluffigen Böden wäre jedoch ein Eintrag des Was-	25.02.2020) beinhaltet die folgende Entwäs-	
sers in den gut durchlässigen kiesigen Boden in ei-	serungsplanung für die Niederschlags-	
ner Tiefe von 2-2,70 m anzuraten. Der Vorschlag,	/Schmutzwasserbeseitigung :	
dieses über Rigolensysteme durchzuführen, kann in	Schmutzwasser:	
Schwerte aufgrund des Wasserschutzgebietes nicht	In der integralen Entwässerungsplanung des	
umgesetzt werden, so dass nur Versickerungsanla-		
gen in ausreichender Tiefe oder Mulden-Rigolen-	Kläranlage Schwerte ist die Fläche berück-	
Systeme in Frage kommen. Ein Gewässer ist in un-	sichtigt, so dass das anfallende Schmutzwas-	
mittelbarer Nähe nicht vorhanden, so dass nur über		
das vorhandene Kanalnetz in der Dorfstraße eine		
Einleitung in einen Nebenarm des Mühlenstrangs	führt werden kann. Für das Schmutzwasser	

Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
erfolgen könnte. Aufgrund der immissionsorientier-		
ten Anforderungen an Niederschlagswassereinlei-	Nennweite DN 250 geplant. Das Schmutz-	
tungen käme eine Einleitung in das vorhandene Ka-	wasser wird ungedrosselt an den vorhande-	
nalnetz nur über eine gedrosselte Ableitung in	nen Schmutzwasserkanal in der Dorfstraße	
Frage. Die gedrosselte Wassermenge muss noch mit	angeschlossen.	
der Unteren Wasserbehörde abgestimmt werden.		
In der Regel dürfen 5 l/s*ha nicht überschritten wer-	Niederschlagswasser:	
den.	Die Versickerung/Rückhaltung sollte an ei-	
	ner /zwei Stellen über offene Erdbecken	
Fazit:	stattfinden.	
	Nach dem städtebaulichen Vorentwurf kann	
Niederschlagswasser:	eine Fläche im Bereich der Parkplätze unter	
In dem uns vorliegenden Entwässerungskonzept	der Hochspannungsleitung liegen. Diese Flä-	
des Büros Dr. Leßmann soll das Niederschlagswas-	che ist aber unter Berücksichtigung der Ge-	
ser der privaten Flächen über Rigolen versickern.		
Das anfallende Niederschlagswasser der privaten	_	
und öffentlichen Verkehrsflächen soll über einen	9	
Stauraumkanal gedrosselt dem Regenwasserkanal		
in der Dorfstraße zugeführt werden. Aus unserer	wiese (Ausgleichsfläche im südwestlichen	
Sicht sollte jedoch eine Versickerung / Rückhaltung		
des anfallenden Niederschlagswasser der privaten		
und öffentlichen Flächen mindestens an einer, bes-	men. Damit wird ein zentrales Erdbecken in	
ser aber an zwei zentralen Stellen, über offene Erd-	dieser Fläche geplant.	
becken stattfinden. Die erste Versickerungs- Regen-	Insbesondere unter dem Aspekt einer mög-	
· ·	lichst geringen Flächeninanspruchnahme in	
unter der Hochspannungsleitung liegen. Die zweite		
Fläche im Bereich der Obstwiese. In einer Vorbe-	ein zentrales Regenrückhaltebecken ge-	
messung für den Stauraumkanal ist das Rückhalte-	wählt.	
volumen mit einer Größe von 110 m³ ermittelt wor-	Das Niederschlagswasser aus dem gesamten	
den, so dass die Größen der Anlagen überschaubar	Bebauungsplangebiet wird über in den Stra-	
	ßen geführten Regenwasserkanälen in das	

Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
sind und sich gut als offene Becken in die Grünflä-	im südwestlichen Bebauungsplanbereich	
chen integrieren lassen. Zur Reduzierung des anfal-	geplante Regenrückhaltebecken abgeleitet.	
lenden Niederschlagswassers sollte auch unter dem	Der Drosselwasserabfluss wird mit max.	
Aspekt des Klimaschutzes schon auf den Grundstü-	Qab= 5 l/s*ha über einen Regenwasserkanal	
cken z. B. durch Dachbegrünungen (Garagen) und	an den vorhandenen Regenwasserkanal in	
Regenwassernutzung, das Niederschlagswasser zu-	der Dorfstraße angebunden.	
rückgehalten und z.B. für die Gartenbewässerung	Das Niederschlagswasser aus der Verkehrs-	
genutzt werden. Der Überflutungsschutz muss	anlage im Anschlussbereich der inneren Er-	
nachgewiesen werden.	schließungsstraße an die Dorfstraße kann	
	aus topographischen Zwangspunkten nicht	
Eine Änderung des Entwässerungskonzeptes hätte	in das Regenrückhaltebecken eingeleitet	
zur Folge, dass die Flächen für Versickerungs- und	werden, es wird ein straßenbegleitendes	
Rückhaltebecken im Bebauungsplan festzusetzen	Mulden-Rigolen-System geplant.	
sind.		
	Überflutungsbetrachtung:	
Schmutzwasser:	Im Rahmen einer Überflutung der Verkehrs-	
In der integralen Entwässerungsplanung des Ruhr-	anlage fließt auf der Grundlage der Höhen-	
verbandes für das Einzugsgebiet der Kläranlage	entwicklung der Gradienten der Verkehrs-	
Schwerte ist die Fläche berücksichtigt worden, so	anlagen das Regenwasser unschädlich in die	
dass das anfallende Schmutzwasser über die vor-	Dorfstraße. Für die privaten Flurstücke wird	
handene Schmutzwasserkanalisation der Kläranlage	empfohlen, auf der Südseite des Erschlie-	
Schwerte zugeführt werden kann.	ßungsgebietes in den privaten Gärten das	
	Gelände so zu modellieren, damit verhin-	
	dert wird, dass Regenwasser zu den südli-	
	chen Unterliegern gelangen kann.	
	Im Bebauungsplan werden die Flächen des	
	Regenrückhaltebeckens und der Mulden-Ri-	
	gole festgesetzt.	

Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Sonstiges: • Für die privaten Straßen sind Geh-, Fahr,- und Leitungsrechte festzusetzen. Für die Kanäle innerhalb der privaten Flächen müssen Grunddienstbarkeiten eingetragen werden.	Im Bebauungsplan werden für die privaten Straßenverkehrsflächen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB festgesetzt. Damit wird dem Hinweis gefolgt. Die Erschließung des Plangebietes wird in einem städtebaulichen Vertrag zwischen Vorhabenträger und Stadt geregelt. Das städtebauliche Konzept liegt dem Bebauungsplan zugrunde. Die beiden Privatstraßen ohne Wendehammer wurden in südliche Richtung soweit verlängert, dass eine Ausfahrt von den Grundstücken am Ende des Erschließungsstiches	
Der Plan des städtebaulichen Konzeptes passt nicht zum Bebauungsplan (östlicher Bereich)	möglich ist. Damit kann die geplante Fahrbahnbreite von 4,5 m bestehen bleiben.	
Die Privatstraßen sollten eine Fahrbahnbreite von 5 m erhalten		
9. Straßen.NRW, Schreiben vom 17.12.2019		
Zu dem Bebauungsplan Nr. 192 "Im Westfelde" werden seitens der Regionalniederlassung Ruhr keine Bedenken vorgebracht, sofern nachgewiesen wird, dass Begegnungsverkehr im Einmündungsbe-	Planersocietät vom 21.02.2020) wird die Gestaltung des Einmündungsbereichs Dorf-	Kenntnisnahme und Beachtung
reich der Dorfstraße mit Unnaer Straße ohne Einschränkungen abgewickelt werden kann.	gung der vorhandenen Fahrbahnabmessungen und des Kfz-Verkehrsaufkommens bzw. der Begegnungshäufigkeit von Fahrzeugen als ausreichend erachtet. Dem gutachterlichen Hinweis, dass im Einmündungsbereich	

Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	angesichts der örtlichen Situation ein Freihalten des Lichtraumprofils (in beschränktem Maße auch über den Fahrbahnrand hinaus) sowie der Sichtfelder von entsprechend hoher Relevanz ist, wird gefolgt.	
10. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfa 25.11.2019	alen, Kreisstelle Ruhr-Lippe, Schreiben vom	
In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befindet sich der landwirtschaftliche Betrieb "Haus Rutenborn" mit Tierhaltung. Da von dem Betrieb Geruchsimmissionen ausgehen, wurde ein Geruchsgutachten erstellt, mit dem Ergebnis, dass die Anforderungen der Geruchsimmissionsrichtlinie für Wohngebiete innerhalb des Plangebietes überall eingehalten werden. Da das Plangebiet an den Außenbereich grenzt und dieser landwirtschaftlich genutzt wird, weise ich darauf hin, dass nicht nur von dem landwirtschaftlichen Betrieb sondern auch von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen Lärmimmissionen, z.B. bei Bestell- und Erntearbeiten ausgehen können. Weiterhin kann es bei Düngungsvorgängen mit Wirtschaftsdüngern ebenfalls zu Geruchsimmissionen kommen. Ich rege an, im Bebauungsplan einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen, dass diese Immissionen allgemein zulässig und hinzunehmen sind sowie den zusätzlichen Hinweis, dass die Geruchsimmissionen ausgehend vom landwirtschaftli-	Die Hinweise zu Lärm- und Geruchsimmissionen ausgehend vom landwirtschaftlichen Betrieb "Haus Rutenborn" sowie von den an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen werden berücksichtigt.	Den Anregungen wird gefolgt

Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
chen Betrieb "Haus Rutenborn" innerhalb des Plangebietes unter den zulässigen Werten der Geruchsimmissionsrichtlinie liegen. Weiterhin habe ich den Unterlagen entnommen, dass der Biotopwertverlust nicht komplett ausgeglichen werden kann. Es verbleibt ein Defizit von 2234 Punkten. Diese sollen außerhalb des Plangebietes kompensiert werden. Leider konnte ich den Unterlagen nicht entnehmen, wo und in welcher Form die Ausgleichsmaßnahmen erfolgen sollen. Die landwirtschaftlichen Betriebe im Stadtgebiet Schwerte stehen durch den schon seit Jahren anhaltenden Flächenentzug vermehrt unter Druck. Der Flächenentzug bezieht sich nicht nur auf Baumaßnahmen und somit auf eine Versiegelung von Flächen sondern auch auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die auf landwirtschaftlichen Nutzflächen durchgeführt werden. Die gesetzlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sollten so landwirtschaftsschonend wie möglich umgesetzt werden. Vorstellbar sind produktionsintegrierte Maßnahmen, die eine weiter landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ermöglicht.	Im Bebauungsplan erfolgt keine Ausweisung bzw. Festsetzung von externen Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs. Das verbleibende Ausgleichsdefizit und die in diesem Zusammenhang ermittelten Ökopunkte werden vom Vorhabenträger über ein beim Kreis geführtes Öko-Konto verrechnet. Somit erfolgt keine Inanspruchnahme plangebietsexterner Flächen.	
11. Unitymedia NRW GmbH, Schreiben vom 02	.12.2019	
Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen	_	Kenntnisnahme
der Unitymedia NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich	nommen.	Kennunshanne

Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabel-		
netz in Neubaugebieten zu erweitern und damit ei-		
nen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung		
für Ihre Bürger zu leisten.		
Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung		
weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit		
in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie,		
uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteili-		
gen.		
12. Kreis Unna, Stabsstelle Planung und Mobili	tät, 05.12.2019	
Aus Sicht meiner zu vertretenden wasserwirtschaft-	Das vorläufige Entwässerungskonzept	
lichen Belangen mache ich darauf aufmerksam, dass	wurde überarbeitet. Der Vorschlag im vor-	Den Anregungen wird gefolgt
in der Begründung zum Vorentwurf in Kapitel 14 die	liegenden Versickerungsgutachten, die Ver-	
angedachte Entwässerung aufgeführt wird.	sickerung dezentral über Rigolensysteme	
	durchzuführen, kann aufgrund des Wasser-	
Das Niederschlagswasser aus den öffentlichen und	schutzgebietes in Schwerte nicht umgesetzt	
privaten Verkehrsflächen soll über einen geplanten	werden, so dass nur zentrale Versickerungs-	
Regenwasserkanal abgeleitet werden, der an den	anlagen in ausreichender Tiefe, Mulden-Ri-	
vorhandenen öffentlichen Regenwasserkanal in der	golen-Systeme oder Regenrückhaltebecken	
Dorfstraße angebunden wird. Hiergegen bestehen	in Frage kommen.	
keine Bedenken, soweit der Abwasserbetrieb		
Schwerte diesem zustimmt. Ich weise drauf hin,	Das vorliegende "Entwässerungstechnische	
dass es für das kommunale Regenwassernetz eine	Konzept" (erarbeitet von Generalplaner Inf-	
mit Auflagen versehene Einleitungsbeschränkung in	rastruktur Dr. Leßmann GmbH, 25.02.2020)	
den Mühlenstrang bis zum 31.12.2021 gibt.	beinhaltet die folgende Entwässerungspla-	
Das Niederschlagswasser der privaten Flächen soll	nung für die Niederschlags-/Schmutzwas-	
unter Berücksichtigung der Vorgaben der Unter-	serbeseitigung :	
grunduntersuchung hinsichtlich Versickerungsfä-		
higkeit (GUCH Geologie+Umwelt-Consulting,	Schmutzwasser:	

Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Hamm, 19.08.2019) versickert werden. Bitte beach-	In der integralen Entwässerungsplanung des	
ten Sie bei der weiteren Planung, dass die Einleitung	Ruhrverbandes für das Einzugsgebiet der	
von Niederschlagswasser in das Grundwasser nach	Kläranlage Schwerte ist die Fläche berück-	
§ 8 Wasserhaushaltsgesetz erlaubnispflichtig ist. Da	sichtigt, so dass das anfallende Schmutzwas-	
das Planungsgebiet innerhalb eines Wasserschutz-		
gebietes in der Wasserschutzzone IIIA liegt, dürfen	nalisation der Kläranlage Schwerte zuge-	
nur oberirdische Versickerungsanlagen errichtet		
	ungedrosselt an den vorhandenen Schmutz-	
Anlagen auf den einzelnen Grundstücken schon al-	wasserkanal in der Dorfstraße angeschlos-	
lein aus Platzgründen aus. Die Sicherheit gegen	sen.	
Überflutung bzw. einer kontrollierten schadlosen		
Überflutung der Grundstücke, muss rechnerisch		
nachgewiesen werden. Der Überflutungsnachweis	Insbesondere unter dem Aspekt einer mög-	
nach DIN 1986-100 ist zu führen.	lichst geringen Flächeninanspruchnahme in	
	der Obstwiese wurde als Vorzugsvariante	
Ich bitte um Überarbeitung der Entwässerungskon-	ein zentrales Regenrückhaltebecken ge-	
, ,	wählt.	
Versickerungsanlage für sämtliches anfallendes Nie-	Das Niederschlagswasser aus dem gesamten	
derschlagswasser aus dem Baugebiet.	Bebauungsplangebiet wird über in den Stra-	
	ßen geführten Regenwasserkanälen in das	
	im südwestlichen Bebauungsplanbereich	
	geplante Regenrückhaltebecken abgeleitet.	
	Der Drosselwasserabfluss wird mit max.	
	Qab= 5 l/s*ha über einen Regenwasserkanal	
	an den vorhandenen Regenwasserkanal in	
	der Dorfstraße angebunden.	
	Das Niederschlagswasser aus der Verkehrs-	
	anlage im Anschlussbereich der inneren Er-	
	schließungsstraße an die Dorfstraße kann	
	aus topographischen Zwangspunkten nicht	
	in das Regenrückhaltebecken eingeleitet	

Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	werden, es wird ein straßenbegleitendes Mulden-Rigolen-System geplant.	
	Im Rahmen einer Überflutung der Verkehrsanlage fließt auf der Grundlage der Höhenentwicklung der Gradienten der Verkehrsanlagen das Regenwasser unschädlich in die Dorfstraße. Für die privaten Flurstücke wird empfohlen, auf der Südseite des Erschließungsgebietes in den privaten Gärten das Gelände so zu modellieren, damit verhindert wird, dass Regenwasser zu den südlichen Unterliegern gelangen kann. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird vom Vorhabenträger der erforderliche Überflutungsnachweis geführt.	
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind im Altlastenkataster des Kreises Unna derzeit keine	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen erfasst. Aus Sicht der Altlastenbearbeitung sind noch folgende Punkte im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen:	Die Hinweise zu Plan und Begründung im Hinblick auf das Thema "Altlasten" werden berücksichtigt:	
 Auf der Seite 34 des Umweltberichtes (Begründung-Teil B) ist im 1. Absatz der Satz "Der Einsatz von Recyclingbaustoffen oder belastetem Bodenaushub ist daher vorher mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen." zu 		

Ir	nhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
streichen u satz von Re baustoffen der Qualitä LAGA Bode gen und A Für die bau baustoffen ungsplan a 2. Innerhalb bautechnis fen nur ein	und wie folgt zu ersetzen: - Der Ein- cycling-Baustoffen, sonstigen Ersatz- und belasteten Bodenmaterialien eten Z 1.1, Z 1.2, Z 2 und > Z 2 der en 2004 ist für Geländemodellierun- uffüllmaßnahmen ausgeschlossen utechnische Verwertung von Ersatz- ist folgender Hinweis in den Bebau- ufzunehmen: der Wasserschutzzone III A ist die che Verwertung von Ersatzbaustof- igeschränkt zugelassen. Für die bau-	Der Textvorschlag wird im Umweltbericht berücksichtigt. Der Hinweis wird berücksichtigt. In den Bebauungsplan wird der Hinweis zur bautechnische Verwertung von Ersatzbaustoffen	
satzbaustor industrielle ten Boden und Z 2 de ßen- und I Trag- und WHG eine lich. Diese i tung Unna, beantrager fes oder de teilung ein gonnen we len Reststo	Verwertung und den Einsatz von Erffen (Recyclingbaustoffe/Bauschutt, Reststoffe) oder schadstoffbelastematerialien (Qualitäten Z 1.1, Z 1.2 r LAGA Boden, Stand 2004) im Stra-Erdbau (z.B. für die Errichtung von Gründungsschichten) ist gemäß § 8 wasserrechtliche Erlaubnis erforderist vom Bauherrn bei der Kreisverwal, Fachbereich Natur und Umwelt zun. Mit dem Einbau des Ersatzbaustofer Bodenmaterialien darf erst nach Erter wasserrechtlichen Erlaubnis betrden. Die Verwertung von industrieloffen ist auf Grundstücken, die der ung dienen, ausgeschlossen.		

Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Des Weiteren teile ich Ihnen bezüglich des vorbeugenden Gesundheitsschutzes mit, dass nach Auswertung der Unterlagen u.a. die "Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 192 "Im Westfelde" in Schwerte-Geisecke" der Peutz Consult (Bericht VL 8046-1 vom 21.08.2019), in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf der Belang in Kapitel 16 ausführlich dargestellt wird.		
Die zeichnerische Darstellung und textlichen Fest- setzungen enthalten Schallschutzmaßnahmen, die den Empfehlungen des Gutachters entsprechen, so ist z. B. entlang der Bahnlinie Schwerte-Warburg eine 4,5 m hohe Lärmschutzwand vorgesehen, wei- tere Festsetzungen regeln passive Schallschutzmaß- nahmen, die den aktiven Schallschutz ergänzen, um gesunde Wohnverhältnisse im Sinne des BauGB si- cherstellen zu können.		
Zu den textlichen Festsetzungen Nr. 6.2 empfehle ich, die Abbildung 1 um die Bezeichnung "Tagzeitraum" und die Abbildung 2 um die Bezeichnung "Nachtzeitraum" zu ergänzen, um eine präzisere Darstellung zu erzielen.	Nr. 6.2 die Abbildung 1 um "Tageszeitraum"	
Hinsichtlich der vorhandenen, das Plangebiet überquerenden Hochspannungsleitung ist vorgesehen, eine Unterbauung durch Wohngebäude nicht zu ermöglichen. Aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes wird dies von mir begrüßt.	nommen.	

Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichsbilanz sowie der artenschutzrechtliche Beitrag können vom Grundsatz her nachvollzogen werden. Allerdings kann der angegebene Biotopwert in Höhe von 0,7 für die geplante Neuanlage einer Streuobstwiese nur akzeptiert werden, wenn die konkrete Planung dieser Fläche einvernehmlich mit mir abgestimmt ist und die Pflege auf Dauer mir im weiteren Verfahren nachgewiesen wird. Zudem ist das verbleibende Ausgleichsdefizit in Höhe von 2.234 Biotopwertpunkten planextern auszugleichen und entsprechend nachzuweisen. Außerdem sind die Hinweise zum Artenschutz sind zu beachten.	zur Anlage und Pflege der Streuobstwiese einvernehmlich geführt. Im Bebauungsplan erfolgt keine Ausweisung bzw. Festsetzung von externen Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs. Das verbleibende Ausgleichsdefizit und die in diesem Zusammenhang ermittelten Ökopunkte werden vom Vorhabenträger über ein beim Kreis geführtes Öko-Konto verrechnet.	
Für das Monitoring ist grundsätzlich die Kommune zuständig, so dass auf Seite 41 die Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Immissionsschutz stehen ersatzlos zu streichen sind, weil ein pro aktives Monitoring nicht in unsere Zuständigkeit fällt. Das Kapitel Monitoring ist zumindest um die Anlage der Streuobstwiese als Ausgleichsmaßnahme zu ergänzen.	Monitoring im Umweltbericht um die Anlage einer Streuobstwiese als Ausgleichfläche wird aufgenommen.	